

Name der Gesellschaft
Chemische Fabrik Buckau, Actiengesellschaft in Magdeburg.

会社名
マクデブルグ・ブッカウ化学工場株式会社

認可年月日
1869.06.02.

業種
製造

掲載文献等
Außerordentliche Beilage zum 24. Stück des Amtsblatts der Regierung
zu Magdeburg, Jg.1869, SS.139-146.

ファイル名
18690602CFBAM_A.pdf

Außerordentliche Beilage

zum 24^{ten} Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Den 12. Juni 1869.

744. Betrifft das Statut der unter der Firma „Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg“ errichteten Actien-Gesellschaft.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juni d. J. das in der notariellen Verhandlung vom 21. Mai d. J. verlaubte Statut der unter der Firma „Chemische Fabrik Buckau, Actiengesellschaft in Magdeburg“ mit dem Sitze zu Magdeburg errichteten Actien-Gesellschaft zu genehmigen geruht haben, wird dasselbe in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. Juni 1869.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verhandelt

zu Magdeburg, am einundzwanzigsten Mai Eintausend Achthundert neun und Sechzig.

Vor mir, dem zu Magdeburg wohnhaften Königlich Preussischen Rechts-Anwalt und Notar im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg

Theodor Hienkisch

und den beiden zu dieser Verhandlung zugezogenen, dem Notar persönlich bekannten, gesetzlich geeigneten Instrumentezeugen:

a. dem Kaufmann Herrn Gustav Lampe,

b. dem Wechselensal Herrn Theodor Wellenberg,

Beide zu Magdeburg wohnhaft, welchen, sowie dem Notar, wie hiemit versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun einschließlich des Gesetzes vom Elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute von Person bekannt und verfügungsfähig, folgende, das Gründungs-Comité der Actiengesellschaft

„Chemische Fabrik Buckau, Actiengesellschaft in Magdeburg“ bildende Personen:

- 1) der Kaufmann Herr Gustav Hubbe,
- 2) der Stadtrath Herr Otto Schönstedt,
- 3) der Kaufmann Herr Hermann Zuckschwerdt,
- 4) der Kaufmann Herr Julius Wensfeld,
- 5) der Kaufmann Herr Carl Schrader,
- 6) der Justizrath Herr Friedrich Dürre

ad 1 bis 6 sämmtlich zu Magdeburg wohnhaft.

Dieselben vereinbarten und respective setzten fest das nachstehende

Statut

der Chemischen Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird durch dies Statut eine Actiengesellschaft unter der Firma:

„Chemische Fabrik Buckau, Actiengesellschaft in Magdeburg“

errichtet, welche in Magdeburg ihren Sitz hat.

§ 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Fabrication und Verwerthung chemischer Producte, sowie Handel mit denselben.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf 25 Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, festgesetzt.

§ 4.

Bekanntmachungen von Seiten der Gesellschaftsorgane gelten für gehörig publicirt, wenn sie in den Königlich Preussischen Staatsanzeiger, und außerdem in mindestens 2 vom Aufsichtsrathe sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Gesellschaft im Staatsanzeiger zu bezeichnende, Zeitungen eingerückt werden.

Der Aufsichtsrath beschließt über jeden späteren Wechsel der Gesellschaftsblätter, welcher in allen bis dahin benutzten Gesellschaftsblättern, soweit dieselben nicht etwa eingegangen und noch zugänglich sind, bekannt gemacht wird.

Titel II.

Grundcapital, Actien, Actionaire.

→ 280.000 Thlr.

§ 5.

Das Grundcapital wird vorläufig auf 280,000 Thlr. festgesetzt und in 2800 Actien, à 100 Thlr. jede, zerlegt. Dasselbe kann nach Beschluß des Aufsichtsraths bis auf Fünfhunderttausend Thaler Courant in der Weise erhöht werden, daß jedesmal eine fernere Serie von tausend Actien à 100 Thlr. emittirt wird, jedoch ist vor jeder neuen Actien-Emission der Aufsichtsbehörde die erfolgte Vollenziehung der bisher emittirten Actien nachzuweisen. Von der wirklich erfolgten neuen Emission ist der Aufsichtsbehörde gleichfalls Anzeige zu machen.

Bei der Emission jeder neuen Serie haben die Inhaber der bereits emittirten Actien, ein jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein Vorrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Aufsichtsrathe, jedoch nicht unter pari, festgesetzt wird, insofern sie ihre desfallsige Erklärung in der vom Aufsichtsrathe zu bestimmenden Form und innerhalb einer von demselben durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzenden Frist von 4 Wochen abgeben.

§ 6.

Die Actien, jede im Betrage von einhundert Thalern, lauten auf den Inhaber; sie werden nach dem anliegenden Schema A. auszufertigt und von dem Vorstande und einem Mitgliede des Aufsichtsraths unterschrieben.

§ 7.

Den Actien werden Dividendenscheine nach dem anliegenden Schema B. für 5 Jahre beigegeben, nach deren Ablauf gegen Einlieferung des mit den Dividendenscheinen zu verabreichenden, nach beiliegendem Schema C. auszustellenden, Talons die neuen Dividendenscheine immer auf je 5 Jahre ausgeliefert werden.

Bei Einlösung von Dividendenscheinen und Talons liegt der Gesellschaft keine Verpflichtung ob, die Legitimation des Inhabers zu prüfen.

§ 8.

Die Einzahlung der Actien sowie die Auszahlung der Dividenzen erfolgt bei dem Vorstande der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zwecke vom Aufsichtsrathe bekannt gemacht werden.

§ 9.

Die Actionaire haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 10 Procent und jede folgende höchstens 30 Procent des Nominalbetrages der Actie beträgt. Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Zahlungsaufforderung der folgenden Raten mindestens 4 Wochen vor dem Zahlungsstermine erfolgen.

Innerhalb des ersten Jahres, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung des Statuts an gerechnet, müssen 40 Procent des vorläufig bestimmten Grundcapitals eingezahlt sein.

Ueber die erste Ratenzahlung werden auf Namen lautende Quittungen nach anliegendem Schema D. auszufertigt, welche von dem Vorstande zu vollziehen sind; die ferneren Einzahlungen werden auf diesen Quittungsbogen von den nach § 8. zum Empfange der Gelder Beauftragten bescheinigt.

Der Aufsichtsrath kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen statt der Ratenzahlungen eine Vollzahlung der Actien stattfinden kann. Eine Verzinsung dieser Vollzahlungen darf nur in soweit erfolgen, als der Reingewinn dazu ausreicht. Nach Einzahlung des vollen Nominalbetrages werden die Quittungsbogen gegen die Actiendocumente ausgewechselt, wobei die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen.

Wenn die fälligen Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten mittelst Bekanntmachung des Vorstandes unter Angabe der Nummer derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, anzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu 5 Procent innerhalb einer, nicht unter 4 Wochen zu bestimmenden Frist, zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorherzeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Conventionalstrafe von Zehn Procent des fälligen Betrages verurtheilt und kann zur Zahlung der fälligen Rate sammt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von dem Vorstande angehalten werden.

Der letztere ist aber auch berechtigt, für diese Zahlung noch zwei abermalige Fristen in gleicher Weise wie bei der vorhergehenden, anzuberaumen und nach deren vergeblichem Ablauf die bis dahin gezahlten Raten für verfallen und die betreffenden Quittungsbogen für nichtig zu erklären und alsdann an deren Stelle andere an neue Actienzeichner auszugeben. Eine solche Erklärung ist mindestens zweimal in Zwischenräumen von wenigstens vier Wochen bekannt zu machen. Dieses Verfahrens ungeachtet bleibt der Zeichner der Actien (nach Art. 222 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) zur Einzahlung von 40 Procent des Nominalbetrages der Actien verpflichtet.

Der Aufsichtsrath kann beschließen, daß nach Einzahlung von 40 Procent die Zeichner der Actien von der Haftung für weitere Einzahlungen befreit sein sollen, sowie auch in diesem Falle, daß über die geleisteten Einzahlungen auf Inhaber lautende Promessen oder Interimscheine ausgestellt werden. Die näheren desfallsigen Bestimmungen sind von dem Vorstande alsdann bekannt zu machen.

§ 10.

Sind Actien, Quittungsbogen, Dividendenscheine oder Talons beschädigt, oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen. Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Actien und Quittungsbogen an Stelle beschädigter oder verlorener gegangenener nur nach gerichtlicher Amortisation derselben zulässig. Dividendenscheine werden nicht gerichtlich amortisirt; sie sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren nach dem 31. December desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, werthlos und die betreffenden Dividenzen verfallen der Gesellschaft; jedoch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der vierjährigen Frist bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der gedachten Frist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Eine gerichtliche Amortisation beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt.

Wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber, auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen.

Wenn ein Talon abhanden gekommen ist, so sind dem Inhaber der betreffenden Actie nach Ablauf des Zahlungstages des Dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, diese Dividendenscheine gegen Quittung zu verabsolgen. Der Besitz des betreffenden Talons giebt alsdann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§ 11.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Actien respectivo Quittungsbogen unterwerfen sich die Actionaire für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft der Entscheidung des Königl. Stadt- und Kreis-Gerichts zu Magdeburg oder des an Stelle desselben tretenden Handelsgerichts.

Titel III.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 12.

Das Kalenderjahr ist auch das Geschäftsjahr.

Die Jahresbilanz ist am 31. December nach kaufmännischen Grundsätzen zu ziehen, innerhalb der nächsten drei Monate von dem Vorstande aufzustellen und dem Aufsichtsrathe vorzulegen, welcher diese zu prüfen und nach gewissenhafter Schätzung aller Activa definitiv festzustellen hat. Bei Aufstellung der Bilanz haben alljährlich angemessene Abschreibungen von dem Werthe der Immobilien und Mobilien zu erfolgen. Die Abschreibungen der letzteren betragen mindestens 5 Procent jährlich.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva einschließlich des Grundcapitals bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter (§ 4.) durch den Vorstand veröffentlicht.

§ 13.

Aus dem nach der festgestellten Bilanz sich ergebenden Gewinn werden mindestens 10 Procent einem zu bildenden Reservefonds gutgeschrieben, sowie die nach § 16 und § 19 dem Aufsichtsrathe und dem Vorstande zustehenden Tantiemen entnommen.

Der Rest wird unter die Actionaire der Gesellschaft als Dividende vertheilt und wird der hiernach von dem Aufsichtsrathe festzusetzende, am 1. Juni eines jeden Jahres auszahlende Betrag derselben öffentlich bekannt gemacht.

§ 14.

Der auf Höhe von 10 Procent des emittirten Grundcapitals zu bildende Reservefonds dient zur Deckung außerordentlicher Verluste.

Die Ueberschüsse an diesen Fonds hören auf, sobald derselbe die bestimmte Höhe erreicht hat; der dafür bestimmte Gewinntheil fällt alsdann den Actionairen zu

und nur im Falle der Verminderung ist der Reservefonds nach den vorstehenden Bestimmungen wieder zu ergänzen.

Titel IV.

Verwaltung.

A. Der Vorstand.

§ 15.

Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, welche dem Vorstande einer Actiengesellschaft nach dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und nach Art. 12 des Einführungs-gesetzes zustehen.

§ 16.

Der Vorstand besteht aus einem oder zwei von dem Aufsichtsrathe zu ernennenden Directoren, deren Amtsdauer, Besolung und Tantieme vertragemäßig festgesetzt wird. Die Ernennung erfolgt zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll und ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Pensionen dürfen in keinem Anstellungsvertrage der Gesellschaft gewährt werden. Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich durch die Ausfertigung des über ihre Ernennung aufgenommenen notariellen oder gerichtlichen Protocolls.

§ 17.

Der Aufsichtsrath ordnet eine etwa erforderliche Stellvertretung für die Vorstandsmitglieder an. Die Namen der Stellvertreter, über deren Ernennung eine gerichtliche oder notarielle, als Legitimation dienende, Verhandlung anzunehmen ist, sind bekannt zu machen. Der Aufsichtsrath wird eine Geschäftsinstruktion für den Vorstand festsetzen.

Alle Urkunden und Erklärungen sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft von dem Vorstande vollzogen sind.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 18.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben von der ordentlichen Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen wenigstens fünf ihren Wohnsitz in Magdeburg, Neustadt-Magdeburg oder Buckau haben müssen. Die Wahl zum Aufsichtsrathe erfolgt auf 4 Jahre. In den je 3 ersten Jahren scheiden zwei Mitglieder, im je 4. Jahre scheidet ein Mitglied aus; ihre Stellen werden durch Neuwahl wieder besetzt.

Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet darüber das Loos. Mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1875 beginnt die regelmäßige Ergänzung des Aufsichtsraths. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheidet in der Zwischenzeit aus irgend welcher Veranlassung ein Mitglied aus, so treffen die übrig gebliebenen Mitglieder eine bis zur nächsten Generalversammlung gültige Ersatzwahl; ebenso können bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes die übrigen Mitglieder eine Stellvertreterwahl beschließen, worüber in beiden Fällen gerichtlich oder notariell ein Protokoll aufzunehmen ist. Die von der Generalversammlung außerordentlicher

Weise gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths scheidet zu dem Zeitpunkte aus, zu welchem die Funktion ihrer Vorgänger beendet sein würden.

Die Wahl des Aufsichtsraths der Gesellschaft erfolgt in der constituirenden Versammlung der Actionaire.

§ 19.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß 10 Actien besitzen und während der Amtsdauer deponiren.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths beziehen keine Besoldung, erhalten aber Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs etwa entspringenden Auslagen, sowie zusammen eine Lantieme von 6 Procent des Reingewinnes, unbeschadet der Befugniß der General-Versammlung, über die Höhe der Lantieme jederzeit abändernde Beschlüsse zu fassen.

Die für den Aufsichtsrath bestimmte Lantieme wird durch die von demselben festzusetzenden näheren Bestimmungen unter die Mitglieder vertheilt.

§ 20.

Der Aufsichtsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ueber den Wahlact wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen.

Die Sitzungen des Aufsichtsraths, über welche Protokoll geführt werden muß, finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, oder auch auf Verlangen von drei Mitgliedern desselben. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden, und der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder theilnehmen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmungen im § 23 Schlußsatz, werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21.

Ergiebt sich bei einer von dem Aufsichtsrathe vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des § 30 alinea 2 vollzogen.

§ 22.

Der Aufsichtsrath beschließt sein Geschäftsreglement.

Alle Willenserklärungen des Aufsichtsraths sind mit den Worten:

„der Aufsichtsrath der Chemischen Fabrik Buckau, Actiengesellschaft in Magdeburg“
unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 23.

Außer den an anderen Stellen des Statuts dem Aufsichtsrathe zugewiesenen Funktionen stehen ihm insbesondere die folgenden zu:

- Beschluß zu fassen über den Erwerb, die Veräußerung sowie die Verpfändung von Immobilien;
- Beschluß zu fassen über Contrahirung von eigentlichen Anleihen unter Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung;
- die Genehmigung der von dem Vorstande vorzulegenden Pläne und Etats zur Ausführung von Bauten und Anlagen;

d) Revision der Bilanz, ihre Feststellung und die Ertheilung der Decharge an den Vorstand;

e) Vermittelt des Vorsitzenden oder besonders zu delegirter Mitglieder die Einsichtnahme der Bücher, aller Scripturen und Verwaltungsgegenstände des Vorstandes, Kassenrevisionen abzuhalten und zwar mit der Verpflichtung, jährlich mindestens „Eine Außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen“;

f) Die Befugniß; dem Vorstande zweckdienliche Erinnerungen zu machen, wenn eine fehlerhafte Verwaltung hierzu Veranlassung giebt, auch zur Abstellung einer solchen Verwaltung die erforderliche Anordnung zu treffen;

g) Die dem Vorstande zu ertheilende Genehmigung zur Anstellung von Procuranten überhaupt, sowie von Beamten und Hülfarbeitern, wenn die jährliche Besoldung derselben mehr als 300 Thlr. beträgt oder die Kündigungsfrist länger als drei Monate ist;

h) Die Befugniß, die Bestallung eines Vorstandsmitgliedes jeder Zeit zu widerrufen, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, sowie auch Beschluß zu fassen über die Suspension und Entlassung der durch den Vorstand angestellten Beamten vor Ablauf der Dienstzeit, aus moralischen oder anderen erheblichen Gründen, soweit dies durch die Dienstverträge vorgesehen wird;

i) Die Befugniß, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, wenn diese Berufung als dringend nothwendig erachtet wird und nicht innerhalb zehn Tage nach dem desfalligen Antrage des Aufsichtsraths von dem Vorstande erfolgt;

k) Die Aufstellung der Normen für den Geldverkehr der Gesellschaft;

l) Ueber den Reservecfonds in Gemäßheit des § 14 zu verfügen.

Zum Erwerb von Immobilien für die Gesellschaft ist die Zustimmung von wenigstens fünf Mitgliedern des Aufsichtsraths erforderlich.

Titel V.

General-Versammlung.

§ 24.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind nur stimmsfähige Actionaire berechtigt; jede Actie giebt Eine Stimme.

Um die Stimmberechtigung auszuüben, müssen die Actien resp. die Quittungsbogen auf Veranlassung der Besitzer auf ihre Namen wenigstens Acht Tage vor der General-Versammlung bei dem Vorstande oder denjenigen Stellen, welche der Vorstand zu dem Zwecke bezeichnet, gegen eine Bescheinigung deponirt werden und während der General-Versammlung deponirt bleiben.

Es können vertreten werden:

Handlungshäuser durch ihre geschmächtig bekannt gemachten Procuranten; Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihren

Vormünder oder Curatoren; Corporationen, Institute und Actiengesellschaften durch ihre gesetzlichen Vertreter; in allen übrigen Fällen kann ein Actionair nur durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten werden; es kann jedoch kein Actionair als Vertreter anderer Actionaire mehr als 100 Stimmen führen.

Die Bevollmächtigung zur Stellvertretung ist spätestens am Tage vor der General-Versammlung zur Prüfung dem Vorstande vorzulegen, welcher eine amtliche oder sonst ihm genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§ 25.

Zu den General-Versammlungen, welche in Magdeburg abgehalten werden, beruft der Vorstand, beziehungsweise nach § 23, alinea i der Aufsichtsrath, wenigstens 3 Wochen vorher mittelst Bekanntmachung.

Innerhalb der ersten sechs Monate jeden Jahres findet eine regelmäßige General-Versammlung statt; außerordentlich wird eine solche berufen, wenn dazu eine besondere Veranlassung sich ergibt.

Die Besitzer von wenigstens dem fünften Theile des emittirten Grundcapitals sind berechtigt, die Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung zu fordern, wenn sie einen der General-Versammlung vorzulegenden formulirten Antrag, über welchen dieselbe statutenmäßig zu beschließen befugt ist, dem Vorstande einreichen und zugleich ihre Actien gemäß § 24 deponiren.

Die in einer General-Versammlung zu verhandelnden Gegenstände werden in der Berufung bekannt gemacht.

§ 26.

Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gesellschaft sich nach gesetzlichen Bestimmungen auflösen muß, können sowohl die Liquidation resp. Auflösung der Gesellschaft, als auch die Umgestaltung derselben durch Ausdehnung oder Abänderung ihres Zwecks resp. ihre Verschmelzung mit einer andern Actiengesellschaft nur in einer ausdrücklich zum Zwecke der Beschlußfassung über den einen oder anderen dieser Punkte berufenen außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses gehört, daß wenigstens zwei Drittel des Grundcapitals in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten sechs Wochen abermals eine außerordentliche General-Versammlung berufen werden, in welcher der betreffende Beschluß gültig gefaßt werden kann, auch wenn weniger als zwei Drittel des Grundcapitals vertreten ist; hierauf ist bei Berufung der zweiten General-Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

In beiden Fällen ist außerdem zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe wenigstens von zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen angenommen werde.

§ 27.

Abänderungen und Ergänzungen des Statuts außerhalb der im § 26 gedachten Fälle können nur von wenigstens zwei Dritteln der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen beschloffen werden.

§ 28.

In der General-Versammlung präsidiert der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder ein von dem Reßteren zu designirender Actionair.

§ 29.

Das Protocol wird notariell oder gerichtlich aufgenommen und ist mindestens von dem Vorsitzenden, den etwa ernannten Scrutatoren, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zu unterzeichnen.

In dasselbe werden nicht die Diskussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen.

§ 30.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 26. und 27. werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die Wahlen finden, mittelst Abgabe von Stimmzetteln, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter denjenigen beiden Candidaten statt, welchen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Ein Attest des Notars oder gerichtlichen Beamten, der das Protocol aufnimmt (§ 29.) über das Wahlergebniß dient den Gewählten als Legitimation.

§ 31.

Die General-Versammlung stimmt in der Regel nur über solche Anträge ab, welche von dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe gemeinschaftlich oder von einem dieser beiden Gesellschaftsorgane proponirt werden.

Ueber die etwa von einzelnen Actionairen gestellten Anträge wird nach Maßgabe des Art. 238. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs verhandelt. Eine Verhandlung ohne Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens acht Tage, und eine Verhandlung mit Beschlußfassung ist zulässig, wenn die Anträge mindestens sechs Wochen vor Zusammentritt der General-Versammlung schriftlich bei dem Vorstande und dem Aufsichtsrathe eingereicht werden. Im letzteren Falle ist der Vorstand, beziehentlich der Aufsichtsrath — cfr. § 23, alinea i. — zur Bekanntmachung der betreffenden Anträge bei Berufung der General-Versammlung verpflichtet.

§ 32.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. im Falle der Vereinigung mit einer anderen Actien-Gesellschaft kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 33.

Die Staatsregierung ist befugt, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts über die Gesellschaft für beständig, oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen, welcher das Recht hat, die General-Versammlung und die sonstigen Gesellschafts-Organe gültig zu berufen, ihren

Berathungen beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 34.

Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der nach Ertheilung der landesherrlichen Concession zu erfolgender statutenmäßigen Ernennung des Vorstandes und Wahl des Aufsichtsraths werden von einem Comité besorgt.

Als Mitglieder desselben werden hierdurch ernannt:

- 1) der Kaufmann Herr Gustav Hubbe hiersebst,
- 2) der Stadtrath Herr Otto Schönstedt hiersebst,
- 3) der Kaufmann Herr Hermann Buchschwerdt hiersebst,
- 4) der Kaufmann Herr Julius Alensfeld hiersebst,
- 5) der Kaufmann Herr Carl Schrader hiersebst,
- 6) der Justizrath Herr Friedr. Dürr hiersebst.

Dieses Comité kann im Falle eintretender Vacanzen sich selbst ergänzen, auch seine Mitgliederzahl durch Cooptation vermehren und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen.

Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt, und setzt erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung für sich fest. Alle in diesem § angeordneten Wahlen erfolgen zu gerichtlichem oder notariellem Protocoll.

Ausfertigungen des Comité's werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Mitglieder des Comité's werden nicht remunerirt; sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Functionen veranlaßt werden.

§ 35.

Das im § 34 bezeichnete Comité vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft, sowohl die Actienzeichner, als auch diejenigen, welche als solche noch hinzutreten, bis zur Constituirung des Vorstandes und des Aufsichtsraths und vereinigt bei Ausübung seiner Functionen, soweit erforderlich, in sich diejenigen dieser beiden Gesellschafts-Organe.

Insbondere ist das Comité bevollmächtigt:

- a) die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu dem Ende Namens derselben diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze dazu anzunehmen, welche die Staatsbehörden als erforderlich erachten möchten. Zur Annahme solcher Veränderungen oder Zusätze werden hierdurch ausdrücklich die im § 34 genannten Comité-Mitglieder mit der Maßgabe bevollmächtigt, daß es für die Gültigkeit der Annahme-Erklärung genügt, wenn dieselbe auch nur von fünf dieser Comité-Mitglieder abgegeben wird, dergestalt, daß das Statut, so wie dasselbe in Folge der in vorstehender Weise angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für sämtliche Actienzeichner, sowohl die gegenwärtigen, wie die noch hinzutretenden, gültig

ist. Auch sind die genannten Mitglieder des Comité's bevollmächtigt, sowohl zusammen, wie auch mehrere, jedoch nicht weniger als fünf von ihnen, allein oder in Verbindung mit anderen Actienzeichnern, das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Acte zu formuliren;

b) die Actienzeichnung aufzunehmen, auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Aufsichtsraths Verträge zur Anstellung von Gesellschaftsbeamten zu schließen und überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können;

c) endlich ist das Comité nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet, sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Actienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch recommandirte Briefe zu berufen, und dieselben über diejenigen Gegenstände beschließen zu lassen, welche das Comité etwa zu einer solchen Beschluffassung als geeignet erachtet. Insbondere aber sind in dieser Versammlung die ersten Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen.

§ 36.

Findet eine General-Versammlung nach der Bestimmung des § 35 statt, so sind nur die ursprünglichen Actienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, daran theilzunehmen berechtigt. Für jede von dem Comité zugesagte Actie hat der Zeichner eine Stimme.

Es kann nur über Anträge des Comité's in einer solchen General-Versammlung abgestimmt werden.

Die Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der an der Abstimmung theilnehmenden Stimmen gefaßt werden, und sind dann für jeden Actienzeichner, wenn er auch nicht in der Versammlung gegenwärtig oder vertreten war, bindend.

Hinsichtlich des Präsidiums und des Protocolls gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des § 28 mit der Maßgabe, daß Vorstand wie Aufsichtsrath durch das Comité ersetzt werden.

Anlage A. zu § 6.

**Chemische Fabrik Buckau, Actiengesellschaft
in Magdeburg.**

**Actie Nr. Serie I.
Einhundert Thaler im Dreißigthalersfuß.**

Der Nominalbetrag dieser Actie ist mit Einhundert

Thalern eingezahlt; dem Inhaber sind dadurch alle ihm statutenmäßig zustehenden Rechte erworben.

Magdeburg, den ten 18

Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg.
(L. S.)

Der Aufsichtsrath Der Vorstand
(Unterschrift von Einem Mitgliede) (Unterschrift desselben.)
(Eingetragen Fol. des Actienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

Zu dieser Actie sind Dividendenscheine Nr. 1 bis 5 nebst Talon ausgegeben.

(Auf der Rückseite wird § 24 mit Ausnahme der Worte: „respective die Quittungsbogen“ als Auszug aus dem Statut abgedruckt.)

Anlage B. zu § 7.

Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg.

Dividendenschein Nr. I. zur Actie Nr. Serie I.

Gegen Auslieferung dieses Scheines empfängt der Inhaber am 1. Juni 18 die darauf in Gemäßheit unserer Bekanntmachung zu erhebende Dividende.

Magdeburg, den ten 18

Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg.
(L. S.)

Eingetragen Fol. Der Vorstand.
des Dividenden-Registers. (Unterschrift desselben in Buchstille.)
(Unterschrift des Beamten.)

Nr. 1. Rückseite.
Dieser Schein kann nicht mortifizirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem 3. December desjenigen Jahres, in welchem derselbe fällig geworden, erhoben ist.

Anlage C. zu § 7.

Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg.

Talon zur Actie Nr. Serie I.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 1. Juli 18 neue Dividendenscheine.

Magdeburg, den ten 18

Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg.
(L. S.)

Der Aufsichtsrath Der Vorstand
(Eine Unterschrift desselben in Buchstille.) (Unterschrift desselben in Buchstille.)
Eingetragen Fol. des Talon-Registers.
(Unterschrift des Beamten.)

Im Falle des Verlustes wird nach § 10. des Statuts verfahren.

Anlage D. zu § 9.

Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg.

Quittungsbogen für Ratenzahlungen auf Eine Actie (Fünf Actien) Nr. Serie I.

Auf die von gezeichnete (gezeichneten) Actie (Actien) im Betrage (Gesamtbetrage) von Einhundert (Fünfhundert) Thalern ist die erste Ratenzahlung von Zehn Procent mit Zehn (Fünfzig) Thalern geleistet worden. Die folgenden Ratenzahlungen werden bei uns oder bei den Stellen, die wir hie für etwa bekannt machen, entrichtet. Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird (werden) die Actie (Actien) nebst Dividendenschein und Talon verabsfolgt.

Magdeburg, den ten 18

Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg.
(L. S.)

Der Vorstand.
(Unterschrift desselben.)

Die zweite Rate von Procent ist mit Thlr. eingezahlt worden.

den ten 18

Die dritte Rate von Procent (wie vorher) u. s. w. (Die Quittungsbogen werden entweder auf eine oder auf fünf Actien lautend, im letzteren Falle werden sie mit den in Klammern gesetzten Worten gedruckt.)

Auf der Rückseite werden die §§ 9. 10. erstes und zweites Alinea als Auszug aus dem Statute abgedruckt.

Magdeburg, den ten 18

Die Herren Comparenten beantragten, für sie in ihrer Eigenschaft als Gründungs-Comité der Actien-Gesellschaft: „Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg“ diese Verhandlung ein Mal auszufertigen.

Diese Verhandlung ist hierauf den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentenzugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt, und wie folgt:

Gustav Hubbe,
Otto Schönstedt,
Herrmann Zuchwerdt,
Julius Alenfeld,
Carl Schrader,
Friedrich Dürre,

eigenhändig unterschrieben.

Daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, daß sie den Erschienenen in Gegenwart des Notars und der zugezogenen beiden Instrumentenzugen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben worden ist, wird hiermit attestirt.

Gustav Lampe,
Theodor Wellenberg,
Theodor Hienrich,

Königlicher Rechtsanwalt und Notar.

Vorstehende in das Notariats-Register des Jahres Eintausend achthundert neun und sechzig unter Nummer Zwei und vierzig eingetragene Verhandlung wird hiermit für

- a) den Kaufmann Herrn Gustav H u b e hier,
 - b) den Stadtrath Herrn Otto S c h ö n s t e d t hier,
 - c) den Kaufmann Herrn Herrmann Z u c s c h w e r d t hier,
 - d) den Kaufmann Herrn Julius M e n s e l d hier,
 - e) den Kaufmann Herrn Carl S c h r a d e r hier.
 - f) den Justizrath Herrn Friedrich D ü r r e hier,
- als Gründungs-Comité der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg“ einmal ausgefertigt.

Magdeburg, den Ein und zwanzigsten Mai Eintausend acht hundert neun und sechzig.

L. S. (gez.) Theodor H i e n t s c h,
Königlicher Rechtsanwalt und Notar im Bezirk
des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 27. Mai 1869 genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: **Chemische Fabrik Buckau, Actien-Gesellschaft in Magdeburg** mit dem Sitze zu Magdeburg, sowie deren zurückerfolgendes Statut vom 21. Mai 1869.

Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.
gez. Wilhelm.

ggg. Graf von H e n p l i z. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staatsarchiv niedergelegt wird.

Berlin, den 4. Juni 1869.

L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche
Arbeiten.

J. A.: gez. Jacobi.

Ausfertigung IV. 7535.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung für
Kirchen- und Schulwesen.

745. Die Küster-, Organisten- und erste Lehrerstelle in Akenborn ist durch Ableben des Inhabers erledigt. Sie ist Königlichem Patronats.

746. Die Küster- und Lehrerstelle in Garlipp, Diocese Stendal, wird zum 1. October cr. durch Emeritirung des Inhabers erledigt. Die Besetzung erfolgt durch uns.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

747. Dem Bureau-Vorsteher bei der Königlichem Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg, Kanzleirathe S c h l i e ß, ist der Rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Königliche Intendantur, 4. Armee-Corps.

748. Der Secretariats-Assistent Spangenberg von der Intendantur der 7. Division ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt.

749. Der Secretariats-Assistent Berch von der Intendantur des 9. Armee-Corps ist zur Intendantur des 4. Armee-Corps versetzt.

750. Personal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Mai 1869.

A. Bei dem Appellationsgerichte: Der Appellationsgerichts-Rath Kühne herself ist unter Veilegung des Titels „Obergerichts-Vice-Director“ zum Vice-Präsidenten des Obergerichts in Stade ernannt.

Der Ober-Staatsanwalt zur Disposition K a n n g i e ß e r ist unter Belassung seines bisherigen Ranges zum Appellationsgerichtsrath in Magdeburg ernannt. Die Auskultatoren W e t s c h e l hier selbst, S c h u l z e in Stendal und B u c h h o l z in Gardelegen sind zu Referendarien ernannt. Die Rechtscandidate K a l i s c h zu Genthin und K l o s s o w s k i hier selbst sind zu Auskultatoren angenommen. Der Gerichts-Assessor H e r z b r u c h jetzt zu Burg ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das hiesige versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath R u r l b a u m hier selbst ist zum Appellationsgerichtsrath in Hamm ernannt. Der Gerichts-Assessor H e s s e ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Seehausen i. W. ernannt. Der Bureau-Assistent von H o f f in Gommern ist am 29. Mai d. J. verstorben. Der Stadt- und Kreisgerichtsbote und Executor G r i t t e r s hier selbst ist durch das in der Disciplinaruntersuchungssache gegen ihn ergangene rechtskräftige Erkenntniß seines Amtes entsetzt.

751. Personal-Veränderungen im Departement des Königlichem Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat-Mai 1869.

Der Staatsanwalt C a m m e r e r zu Stendal ist zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgerichte ernannt. Dem Kreisgerichtsrath S c h l e m m ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension zum 1. September d. J. erteilt und zugleich der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden. Dem Gerichts-Assessor Z i m m e r m a n n ist die Verwaltung der Gerichts-Commission zu Ellrich und dem Gerichts-Assessor D e t t e die Verwaltung der Gerichts-Commission zu Sachsa übertragen. Die Rechtscandidate E d u a r d Carl B l u m e und Friedrich Venno S a b a r t h sind als Auskultatoren angenommen und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (G. Otto) in Magdeburg.